
TOP 64b:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)

COM(2016) 861 final

Drucksache: 186/17

Am 30. November 2016 hat die Kommission mit dem sogenannten Winterpaket zur Energieunion Vorschläge für Rechtsvorschriften und Maßnahmen vorgelegt, die den Europäischen Energierahmen weiterentwickeln und zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt zusammenführen sollen. Teil des Winterpakets ist auch dieser Verordnungsvorschlag, der der Neufassung der bisherigen Verordnung über die Netzzugangsbedingungen im Strombereich dienen soll.

Der Verordnungsvorschlag baut auf der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt auf und soll diese ersetzen.

Durch die Neufassung sollen sich folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Hervorhebung der Bedeutung unverfälschter Marktsignale im Anwendungsbereich der Verordnung, um die Bedingungen für Flexibilität, Dekarbonisierung und Innovationen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu verbessern;
- Festsetzung von Rechtsgrundsätzen für die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche (Regelenergie-, Intraday- und Day-Ahead-Märkte);
- Festlegung von Bedingungen für die Beschränkung von grenzüberschreitenden Stromflüssen, insbesondere Klarstellung, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen beschränkt werden dürfen, sowie von Grundsätzen und Verfahren die Übertragungs- und Verteilernetzentgelte betreffend;
- Einführung marktkompatibler Kapazitätsmechanismen unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Kapazitäten;
- Einrichtung sogenannter regionaler Betriebszentren durch Übertragungsnetzbetreiber, die insbesondere Aufgaben im Bereich des grenzüberschreitenden Stromverkehrs und der Versorgungssicherheit übernehmen sollen.
- Kompetenzverteilung zwischen den nationalen Übertragungsnetzbetreibern, dem europäischen Verband ENTSO-E und den sogenannten regionalen Betriebszentren;

- Festlegung von Überwachungsaufgaben der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).

Weitere Regelungsbefugnisse der Kommission sollen durch delegierte Rechtsakte ermöglicht werden.

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 eine Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 186/17 (Beschluss).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** für eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG sind aus der **Drucksache 186/2/17** ersichtlich.